

Merck KGaA
Frankfurter Straße 250
HPC U026/002
64293 Darmstadt

Aktenzeichen: **IV/Da 43.2-53u11-MD-800**
Ihr Ansprechpartner: Dr. Gregor Meyer
Telefon: 06151 12 - 5282
E-Mail: gregor.meyer@rpda.hessen.de
Datum: 3. Februar 2025

Genehmigungsbescheid

I. Tenor

1. Auf Antrag vom 8. Dezember 2023 wird der

Merck KGaA, Frankfurter Str. 250, 64293 Darmstadt

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	Darmstadt,
Gemarkung	Darmstadt,
Flur	32,
Flurstück	9/4,
Geb.	Z2,
Rechts- und Hochwert	Z: 32U E: 474400.236 / N: 5527053.503

die seit 2016 bestehende Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen flüssigen Abfällen in ortsbeweglichen Gebinden bis 1000 l mit einer maximalen Kapazität von 192 t (Z2) immissionschutzrechtlich zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen flüssigen Abfällen, die als halogenfrei eingestuft werden, in ortsbeweglichen gefahrgutrechtlich zugelassen oder gefahrgutrechtlich zulässigen Gebinden bis 1000 l mit einer maximalen Kapazität von 192 t. Erlaubt ist hierbei die zeitweilige Lagerung der im Folgenden aufgeführten Stoffnummern nach Anhang I der Störfall-Verordnung (StörfallV) sowie sonstige Stoffgruppen, die nicht unter die Regelungen der StörfallV fallen, aber dennoch Gefahrenmerkmale gemäß CLP-VO aufweisen:

Stoff-Nr. nach Anhang I der StörfallV	Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, namentlich genannte gefährliche Stoffe	Maximale Menge / kg
1.1.2	H2 Akut toxisch, Kategorie 2 (alle Expositionswege) oder Kategorie 3 inhalativ oder 3 oral (wenn keine andere Einstufung)	192.000
1.1.3	H3 Spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition (STOT SE), Kategorie 1	192.000
1.2.5.1	P5a Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 1 oder Kategorie 2 oder 3 die auf einer Temperatur oberhalb ihres Siedepunktes gehalten werden	192.000
1.2.5.3	P5c Entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a oder P5b	192.000
1.3.1	E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1	192.000
1.3.2	E2 Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2	192.000
2.24	Methanol	192.000

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung“

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Neunten

Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die Erlaubnis nach § 18 Abs.1 Nr.4 der Betriebssicherheitsverordnung.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Der Antrag vom 8. Dezember 2023

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis:

Kapitel	Beschreibung	Seiten
1	Antrag	
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1-1 bis 1-7
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1-8
2	Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-4
3	Kurzbeschreibung	
	3.1 Antragssituation	3-1
	3.2 Antragsgegenstand und Betrachtung der Auswirkungen	3-2 bis 3-6
4	Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	4-1
5	Standort und Umgebung der Anlage	
	5.1 Lage des Standortes	5-1 bis 5-3
	5.2 Lage der Anlage im Werksgelände	5-4
	Topographische Karte vom 26.09.2018	
	Lageplan Merck, Werk Darmstadt GA52_ALD001_G01GA	
	Teillageplan Anlage Z2	
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
	6.1 Überblick über die Anlage, Einordnung des Projekts	6-1
	6.2 Betriebsbeschreibung	6-1 bis 6-1.1
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	6-2
	Apparate Aufstellungsplan GA52_ALD002_G01GA	
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	

	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb*	7-1 bis 7-3
	Formular 7/6 Stoffdaten Tabelle 1	20 Seiten
	Formular 7/6 Stoffdaten Tabelle 2	12 Seiten
	Formular 7/6 Stoffdaten Tabelle 3	12 Seiten
8	Luftreinhaltung	8-1
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	9-1
10	Abwasserdaten	
	10.1 Wässrige Produktionsabgänge	10-1
	10.2 Sonstiges Abwasser	10-1
	Formular 10: Abwasserdaten	10-2 bis 10-4
11	Abfallentsorgung	
	11.1 Besondere Anforderungen an Abfallentsorgungsanlagen	11-1
	Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	10-2
12	Abwärmenutzung	12-1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen	13-1 bis 13-4
	Lärmimmissionsberechnung	4 Seiten
14	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
	14.1 Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	14-1
	14.2 Sicherheitsbericht, Alarm- und Gefahrenabwehrplan	14-1 bis 14-15
	14.3 Sicherheitsbetrachtung	14-16 bis 14-33
	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	14-34 bis 14-35
	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 4 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	14-36 bis 14-41
	Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP)	14-42 bis 14-43
	Anhang zu Kapitel 14: Bedrohungsanalyse Drohnenangriffe	14-44 bis 14-50
	Anhang zu Kapitel 14: Bewertung vergangener Ereignisse	14-51 bis 14-68
	Gefährdungsbeurteilung HAZOP	14-69 bis 14-84
	Ex-Zonenplan	GA52_FBS001_G01GA

	Sicherheitsbericht (Anlagenbericht)	89 Seiten
15	Arbeitsschutz	
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	15-1 bis 15-2
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung	15-3 bis 15-6
	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15-7
	Ex-Schutzdokument	3 Seiten
	Gefahrenklassen	1 Seite
16	Brandschutz	
	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Z2	16-1
	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Z2	16-2 bis 16-4
	Brandschutzplan vom 18.03.2016	1 Seite
	Feuerwehreinsatzplan	1 Seite
	Gebäudebeschreibung Z1_Z2 - Z4 vom 17.03.2021	10 Seiten
	Lageplan Z1, Z2, Z3, Z4 vom 19.02.2021	1 Seite
	Feuerwehreinsatzplan_Übersichtsplan Z1, Z2, Z3, Z4 vom 19.02.2021	1 Seite
	Feuerwehreinsatzplan_Erdgeschoss Z1, Z2, Z3, Z4 vom 19.02.2021	2 Seiten
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1 bis 17-2
18	Bauantrag	18-1
19	Sonstige Konzessionen	
	19.1 § 18 Betriebssicherheitsverordnung	19-1
	Prüfbericht gemäß § 18 Abs. 3 BetrSichV	9 Seiten
	Aufzeichnung über die Gesamtprüfung einer Ex-Anlage nach BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 3	2 Seiten
20	Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22	Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen*	22-1

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1.

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde nach BImSchG unverzüglich mitzuteilen.

1.2.

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheids ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde nach BImSchG auf Verlangen vorzulegen.

1.3.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5.

Dem Bedienpersonal sind die in den Antragsunterlagen und diesem Bescheid enthaltenen Regelungen für den Betrieb der Anlage bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren und von den Beteiligten gegenzuzeichnen. Es muss sichergestellt sein, dass die Vorgaben auch von den Beschäftigten verstanden werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Die Dokumentation ist für mindestens drei Jahre an einem geeigneten Ort in nächster Nähe zum Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.6.

Arbeitsanweisungen und spezielle Betriebsvorschriften sind an einem geeigneten Ort in nächster Nähe zum Betriebsort aufzubewahren und müssen jederzeit von den Beschäftigten einsehbar sein. Darin ist der detaillierte Umgang mit technischen Geräten, in der Anlage gehandhabten chemischen Substanzen, Sicherheitsvorschriften und Maßnahmen bei Unfällen zu beschreiben.

1.7.

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren, an einem geeigneten Ort in nächster Nähe zum Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.8.

Während der Betriebszeiten der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson kurzfristig verfügbar sein.

1.9.

Das Bereitstellen von bis zu vier Sattelaufliegern, die während der Betriebszeiten mit den geprüften und unbeanstandeten Abfallgebinden beladen werden dürfen, um diese anschließend der externen Entsorgung zuzuführen, ist gestattet.

1.10.

Der Anlagenbetreiber hat vor Inbetriebnahme eine Betriebsordnung zu erstellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist vor der Inbetriebnahme an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

In die Betriebsordnung sind mindestens folgende Regelungen aufzunehmen:

- Öffnungszeiten, Betriebszeiten,
- Verkehrsabwicklung auf dem Gelände,
- Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
- Notrufe (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst),
- Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall, Erste Hilfe
- Maßnahmen, die bei besonderen Vorkommnissen zu ergreifen sind (Brandschutz, Arbeitsschutz),
- Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bedienungspersonals,
- Angaben zu den bestehenden Informations- und Dokumentationspflichten (einschließlich Aufbewahrungsfristen),
- Regelungen zum Fahrzeug- und Geräteeinsatz (Betriebsanleitungen/-anweisungen, Wartungsmaßnahmen).

1.11.

Der Anlagenbetreiber hat ein Betriebstagebuch zu führen und darin die Betriebsbedingungen und den Anlagenbetrieb zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch muss alle relevanten Informationen aus dem täglichen Betrieb der Anlage enthalten, insbesondere:

- Betriebszeiten der Anlage,
- Daten über die in Betriebseinheiten angenommenen (Input) und abgegebenen Abfälle (Hinweis: bzgl. Materialannahme und -abgabe kann auf die Eintragungen im Register verwiesen werden),
- Ergebnisse der Qualitätssicherung (Eignungsnachweis, Eigenüberwachung, Fremdüberwachung),
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen,
- besondere Vorkommnisse wie Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen, Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen.

1.12.

Es ist ein Jahresüberblick / eine Jahresübersicht zu den Mengen und der Art der angenommenen Abfälle (In- und Output der Anlage), einschließlich der benutzten Hilfsstoffe, anzufertigen. Der Jahresüberblick ist der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Jahresende zu übermitteln.

Zusätzlich sind die Lagerbestände der einzelnen Abfallarten zum 31. Dezember jedes Jahres anzugeben.

2. Anlagensicherheit

2.1.

Es dürfen nur Abfälle in geeigneten ortsbeweglichen Behältern (von 200 Liter bis max. 1000 Liter), die gefahrgutrechtlich zugelassen bzw. gefahrgutrechtlich zulässig und fest verschlossen sind, angenommen werden. Das Öffnen dieser Behälter ist zu jeder Zeit unzulässig und untersagt. Dies schließt sowohl jegliche Ab- oder Umfüllarbeiten als auch Probenahmen ein.

2.2.

Angelieferte Abfallbehälter sind vom Abfallerzeuger entsprechend zu deklarieren. Dies hat mindestens die Zusammensetzung und die Menge der Abfälle, die Gefahrstoff- und Gefahrgutdeklaration und Angaben über die zugelassenen Abfallgebinde für die jeweiligen Abfälle zu umfassen. Abfallgebinde mit fehlender oder unzulässiger Deklaration sind abzuweisen und an den Abfallerzeuger zurückzusenden. Ebenfalls dürfen nur Abfallgemische angenommen werden, bei denen die Verträglichkeit der einzelnen Komponenten gesichert ist bzw. die vollständig abreagiert sind.

2.3.

Bei der Annahme von Abfallgebinden ist das Vorhandensein von Etikettierung und Kennzeichnungen, die Unversehrtheit des Gebindes und der Etikettierung sowie die Identifizierung des Abfalls an Hand von Etikettierung und den Angaben des Abfallerzeugers zu überprüfen. Bei der Erfassung sind die angenommenen Abfälle zu dokumentieren und anschließend dem entsprechenden Entsorgungsweg zuzuführen.

2.4.

Der Transport von Gebinden, die das Potential haben umzukippen (bspw. 250 l Fässer), hat gesichert auf Paletten zu erfolgen.

2.5.

Beim zwischenzeitlichen Lagern von Abfällen sind die entsprechenden Lagerklassen zu beachten. Dabei ist das Lagern unterschiedlicher Lagerklassen nur nach den Vorgaben gemäß der TRGS 510 gestattet.

2.6.

Die chemische Stoffstabilitäten der Stoffgemische und Abfälle, die angenommen werden sollen, müssen im Rahmen eines „APN-Prozesses“ von mehreren qualifizierten Fachpersonen mit geeignetem Fachwissen bewerten und schriftlich garantiert werden. Die Ergebnisse sind an einem geeigneten Ort in nächster Nähe zum Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.7.

Für die Anlagen ist eine Positivliste mit Stoffen und Abfällen, die angenommen werden dürfen, zu führen. Wenn diese Liste um neue Stoffe oder Abfälle erweitert werden soll, dann ist die schriftliche Freigabe durch qualifiziertes Fachpersonal (vgl. APN-Prozess) erforderlich. Ferner ist der Überwachungsbehörde die erstmalige Annahme einer anderen Abfallart oder eines

einzelnen Stoffes bzw. Stoffgemisches innerhalb der genehmigten Betriebsweisen unverzüglich mitzuteilen (§ 12 Abs. 2b BImSchG). Dies soll innerhalb von zwei Wochen vor der erstmaligen Annahme erfolgen.

Als „andere Abfallarten oder Stoffe bzw. Stoffgemische“ sind dabei jede nachweispflichtige Abfallart und Stoffe bzw. Stoffgemische zu betrachten, die im Antrag nicht namentlich genannt sind.

2.8.

Einrichtungen zum Lagern oder Transportieren von entzündlichen Flüssigkeiten sind gemäß der geltenden Betriebssicherheitsverordnung, Technischen Regeln der Betriebssicherheit bzw. für Gefahrstoffe zu betreiben.

2.9.

Das Lagern von den ortsbeweglichen Behältern ist maximal in zweifacher Stapelung gestattet. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass in der gesamten Anlage das Aufstellen der Gebinde so erfolgt, dass eine freie Durchströmung und damit ein natürlicher Luftwechsel zu jeder Zeit ungehindert ermöglicht ist. Die Lagerfläche ist wie beantragt zu überdachen und nach den Anforderungen der AwSV auszulegen.

2.10.

Es sind interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne entsprechend der Störfall-Verordnung sowie Explosionsschutzdokumente zu erstellen, fristgerecht fortzuschreiben und bei Aktualisierung der zuständigen Überwachungsbehörde nach BImSchG ohne Aufforderung vorzulegen.

2.11.

Mindestens einmal jährlich sind Übungen nach dem betrieblichen Alarmplan durchzuführen.

2.12.

Es sind Schutzzonen, die sich nach den Explosionsgruppen und Temperaturklassen der gehandhabten Stoffe ableiten, zu bestimmen. In diesen Schutzzonen sind gemäß TRGS 723 entsprechende Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Entzündung von explosionsfähiger Atmosphäre zu treffen.

2.13.

Entsprechend der Ziffer 2.12 hat die Auswahl aller Geräte und Arbeitsmittel in festgelegten Ex-Zonen bezüglich Explosionsgruppe und Temperaturklasse zu erfolgen. Diese sind regelmäßig, nach Hersteller angegebenen Zeitabständen nach Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung durch Fachkräfte zu prüfen. Mängel sind umgehend zu beseitigen. Die Prüfung kann auch durch qualifiziertes Merck-internes Personal durchgeführt werden.

2.14.

Die elektrischen Einrichtungen der Anlage sind den jeweiligen Explosionszonen entsprechend explosionsgeschützt und geschützt vor Eingriffen Unbefugter auszuführen. Des Weiteren ist die elektrische Einrichtung nach Herstellerangaben entsprechend zu warten, die Wartungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für mindestens drei Jahre am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

2.15.

Alle ortsfesten Ausrüstungen, bei denen Zündquellen entstehen können, sind mit einem Potentialausgleich auszustatten.

2.16.

Sicherheitsrelevante Einrichtungen sind wiederkehrend zu prüfen, sodass eine sichere Funktion stets gewährleistet ist. Die Prüfung ist in einem Prüfprotokoll zu dokumentieren, am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

2.17.

Die Lösch- und Meldeeinrichtungen sind von qualifiziertem Personal regelmäßig zu warten und instand zu halten. Die Wartung ist zu dokumentieren und für mindestens drei Jahre am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

2.18.

Die Einhaltung der Vorschriften entsprechend Anhang I Nr. 1 Gefahrenstoffverordnung muss durch eine Fachstelle bei der Anlagenplanung sichergestellt und bei der Anlagenabnahme überprüft werden. Dies kann auch durch eine qualifizierte Merck-interne Fachstelle geschehen.

2.19.

Die Löschsysteeme sind mit entsprechenden Löschmitteln, die an die gehandhabten Stoffe angepasst sind, auszustatten.

2.20.

Der Anlagenbetreiber hat der Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

2.21.

Der Anlagenbetreiber hat gemäß §§ 1 bis 5 der 5. BImSchV einen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen. Dieser ist mit Namen, genauer Anschrift und Telefonnummer sowie dem Nachweis, dass die Person die Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit gemäß §§ 7 bis 10a der 5. BImSchV erfüllen, der Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG mitzuteilen.

2.22.

Der Anlagenbetreiber hat gemäß § 59 KrWG einen Abfallbeauftragten zu bestellen. Dieser ist der Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG mit Namen, genauer Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.

3. Maßnahmen bei Betriebseinstellung

3.1.

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Anlage ist diese vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie demontiert werden kann.

3.2.

Die noch vorhandenen Abfälle sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Die Nebenbestimmungen des Kapitels V.6 sind dabei zu beachten.

3.3.

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

3.4.

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

4. Brandschutz

4.1.

Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß HBKG § 14 alle fünf Jahre

4.2.

Die brandschutztechnische Beschreibung (Brandschutzkonzept) ist zu beachten und umzusetzen.

4.3.

Die einsatzrelevanten Unterlagen für die Feuerwehr (z.B. Feuerwehr- und /oder Alarmpläne) sind entsprechend anzupassen.

5. Arbeitsschutz

5.1.

Es sind basierend auf den §§ 6-15 der Gefahrstoffverordnung i. V. m. den TRGS 401 und 402 Gefährdungsbeurteilungen und darauf basierend Betriebsanweisungen zu erstellen, die den sicheren Umgang der Arbeitnehmer mit evtl. auftretenden Leckage beschreiben. Hierfür erforderliche Persönliche Schutzausrüstung und Betriebsmittel sind vorzuhalten.

6. Abfallrecht

6.1.

Bei der Anlage handelt es sich um ein Zwischenlager in dem keine Abfallbehandlungen stattfinden. Die Abfälle sind daher im Input und im Output den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüssel gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zuzuordnen.

interne Bezeichnung	Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
A 1.1; wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A 1.2; andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
B 1.1; wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
B 1.2; andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
C 1.1; wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
C 1.2; andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
Kontaminiertes Absorptionsmaterial aus Havariefällen	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
D 1.1; Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Lösemittelhaltiges Regenwasser aus dem Pumpensumpf	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
Lösemittelhaltiges Löschwasser aus der Betonwanne		

Aufgenommene Havarie-Abfälle aus beschädigten Gebinden halten bei der Entsorgung den Abfallschlüssel bei.

6.2.

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden

6.3.

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

6.4.

Abfallvermeidungspflicht

Vorrangig ist die Entstehung von Abfällen zu verhindern (Abfallvermeidung). Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung (§§ 3 Abs. 20, 6, 7 und 13 KrWG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 3 BImSchG).

6.5.

Nachweispflichten / Nachweisführung

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG). Bei der Entsorgung in eigenen, mit der Anfallstelle der Abfälle im engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehenden Anlagen greifen diese Nachweispflichten nicht (§ 50 Abs. 2 KrWG).

Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind gemäß § 50 KrWG i. V. m. §§ 3 und 10 NachweisV Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachweisV Übernahmescheine verwendet werden. Die (Sammel-) Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und Register sind in elektronischer Form zu führen.

6.6.

Registerpflichten

Erzeuger, Einsammler, Beförderer, Händler, Makler und Entsorger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle müssen gemäß § 49 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung (NachweisV) ein Register führen.

7. Sicherheitsleistung

7.1.

Die Betreiberin hat spätestens bis zum 31. März 2025 eine unbedingte und unbefristete Sicherheitsleistung in Höhe von 110.600,00 € zu leisten.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch eine schriftliche, selbstschuldnerische, unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft einer Bank oder Versicherung zu erbringen. Die Sicherheitsleistung kann auch durch die Hinterlegung von Geld auf einem Verwahrkonto des Landes Hessen oder durch eine gleichwertige Sicherheit zugunsten des Landes Hessen vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2 - Immissionsschutz -, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt, erbracht werden.

Entsprechende Urkunden und Nachweise sind der Genehmigungsbehörde bis zum 31. März 2025 vorzulegen.

Auf der Bürgschaftsurkunde ist folgender Sicherungszweck anzugeben:

Sicherheitsleistung gemäß Nebenbestimmung V.7.1. des Genehmigungsbescheides vom **3. Februar 2025**, Zeichen: RPDA - Dez. IV/Da 43.2-53u11-MD-800 für anfallende Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG nach Stilllegung der Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen in 64289 Darmstadt, Frankfurter Straße 250.

Die Hinterlegung der Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Verwahrkonto des Landes Hessen erfolgen.

In diesem Fall ist das Geld auf das Konto mit der Bezeichnung: HCC-RP Darmstadt, Landesbank Hessen-Thüringen, IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75, unter Angabe des Verwendungszwecks „SHL IV/Da 43.2-53u11-MD-800“ zu überweisen.

7.2.

Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderungen vorbehalten.

7.3.

Ein Betreiberwechsel ist der Überwachungsbehörde nach BImSchG unverzüglich anzuzeigen. Die Nebenbestimmung V.7.1 dieses Genehmigungsbescheids (Erbringung einer Sicherheitsleistung) gilt für die neue Betreiberin / den Betreiber mit der Maßgabe, dass die Urkunden bezüglich der Sicherheitsleistungen der Genehmigungsbehörde bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

8. Wasserrecht

8.1.

Vor der Einstellung der Gebinde sind diese auf Beschädigungen zu überprüfen. Beschädigte Gebinde müssen gesichert werden und dürfen nicht eingestellt werden

8.2.

Die Anlage GA52P078 ist alle fünf Jahre durch einen nach AwSV zugelassenen Sachverständigen zu prüfen. Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, unaufgefordert vorzulegen.

8.3.

Die unterirdische Edelstahlrohleitung zwischen Stellfläche und PE-Schacht außerhalb der Stellfläche ist mindestens alle fünf Jahre auf Dichtheit zu prüfen. Das Prüfergebnis ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 zusammen mit dem Sachverständigenprüfbericht vorzulegen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 23. März 2016 nach § 60 der Hessischen Bauordnung (HBO) unter dem Aktenzeichen BV-2016-94-1 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Merck KGaA hat am 8. Dezember 2023 beantragt, die Genehmigung zum immissionschutzrechtlichen Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen flüssigen Abfällen in ortsbeweglichen Gebinden bis 1000 l mit einer maximalen Kapazität von 192 t zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 2. Juli 2024 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde zum 2. Juli 2024 festgestellt.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 14. Oktober 2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, StAnz. 42/2024 S.912 und im Internet auf der Seite des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 21. Oktober 2024 bis zum 20. November 2024 im Internet auf der Seite des Regierungspräsidiums Darmstadt nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Da es sich bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt, galt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von einem Monat (§ 10 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz BImSchG).

Während der Einwendungsfrist vom 21. Oktober 2024 bis zum 20. Dezember 2024 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nach § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.12.1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Die in der Anlage gehandhabten Stoffe sind ausschließlich flüssige Abfälle, welche keine nach CLP-VO klassifizierten Stoffe darstellen. Somit handelt es sich nicht um gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 9 BImSchG und es ist kein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVP-Gesetzes aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Darmstadt - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf brandschutztechnische, allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich
 - des Arbeitsschutzes,
 - des Brandschutzes,
 - wasserrechtlicher und abfallrechtlicher Belange sowie
 - des Immissionsschutzes.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Bei der Anlage werden Stoffe ausschließlich passiv gelagert, wodurch im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Emissionen entstehen.

Lärmschutz

Es ist davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden und die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt werden.

Nach der Prüfung im Genehmigungsverfahren ist davon auszugehen, dass beim Betrieb der beantragten Anlagen unter den in der Schallimmissionsprognose bzw. in den Antragsunterlagen zugrunde gelegten Randbedingungen die in dem Öffentlich-Rechtlichen-Vertrag (ÖRV) vom 5. Juni 2016 festgelegten Immissionsrichtwerte werden weiterhin nicht überschritten werden.

Die vorgelegte Lärmimmissionsprognose ist nach den Prüfungen im Genehmigungsverfahren im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Anlagensicherheit

Beim Betriebsbereich der Merck KGaA am Standort Darmstadt handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach Störfall-Verordnung (§ 2 Nr. 2 der 12. BImSchV).

Gegenstand des Vorhabens ist der immissionsschutzrechtliche Betrieb der Anlage Z2. Die 2016 errichtete Anlage Z2 war bisher nicht nach BImSchG genehmigungsbedürftig, da es sich um die „zeitweilige Lagerung von Abfällen bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung“ nach Nr. 8.12 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) handelte. Durch die interne Umstrukturierung der Merck KGaA in mehrere Gesellschaften wird die Anlage nun von mehreren Firmen genutzt, wodurch es sich nicht mehr ausschließlich um Abfälle handelt, die zeitweilig auf dem Gelände der Entstehung gelagert werden. Der Betrieb der Anlage ändert sich hierdurch nicht, auch die Kapazität und der maximale Hold-Up an gefährlichen Stoffen bleiben unverändert. Die Einstufung der Abfälle als halogenfrei erfolgt hierbei bis zu einer Konzentration an halogenhaltigen Verbindungen von 2,5 %. Die Antragstellerin hat in ihren Antragsunterlagen dargelegt, dass sie dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen hat.

Soweit sich hierzu im Genehmigungsverfahren noch ein Regelungsbedarf ergeben hat, hat er seinen Niederschlag in Abschnitt V.2. des vorliegenden Bescheides gefunden.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG hinsichtlich der Sicherheit der Anlage sind daher als erfüllt anzusehen.

Energieeffizienz

Im Rahmen des Vorhabens wird die bestehende Anlage Z2 nach BImSchG genehmigt, der Betrieb der bestehenden Anlage Z2 ändert sich hierdurch nicht. Durch die passive Lagerung gefährlicher flüssiger Abfälle in ortsbeweglichen Gebinden bis 1000 l mit einer maximalen Kapazität von 192 t, entsteht keine Wärme.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Abschnitt V.3. des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Baurecht

Die im Antragsgegenstand genannten Gebäude sind bereits baurechtlich genehmigt, es wurden daher keine Nebenbestimmungen festgelegt.

Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen V.4.1. bis V.4.3. keine Bedenken gegen den Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Wasserrecht

Wasserrechtliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen V.8.1. bis V.8.3. - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen V.6.1. bis V.6.6. befolgt werden.

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmung V.5.1. - genehmigungsfähig.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Sicherheitsleistungen

Die Nebenbestimmung V.7.1. beruht auf § 12 Abs. 1 S. 2 BImSchG. Danach soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehenden Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hinsichtlich ihrer Nachsorgepflichten - namentlich insolvenzbedingt - ausfallen.

Bei der Ermächtigungsgrundlage handelt es sich um eine sogenannte „Soll“-Vorschrift. Bei einer „Soll“-Vorschrift liegt grundsätzlich eine gebundene Entscheidung vor, die jedoch für atypische Fälle einen Ermessensspielraum enthält.

Ein solcher, atypischer Fall, ist vorliegend indes nicht gegeben.

Die Höhe der Sicherungsleistung entspricht dem Betrag, der voraussichtlich zur Erfüllung der Nachsorgepflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:

Angaben zu Entsorgungskosten der in der beantragten Anlage gehandhabten Abfallart:

Abfallart Komponenten		AVV	Behälter (Art/Volumen /Anzahl)	max. Lagermenge (Tonnen)	Kosten in Euro/Tonne Incl. Transport
A 1.1	wässrige Wasch- Flüssigkeiten und Mutterlaugen	07 01 01	IBC's bis 1000 Liter	192	Kein Preis
A 1.2	andere organ- ische Lösemittel, Wasch- Flüs- sigkeiten und Mutterlaugen	07 01 04	IBC's bis 1000 Liter	192	Kein Preis
B 1.1	wässrige Wasch- Flüssigkeiten und Mutterlaugen	07 05 01	IBC's bis 1000 Liter	192	416,00
B 1.2	andere organ- ische Lösemittel, Wasch- Flüs- sigkeiten und Mutterlaugen	07 05 04	IBC's bis 1000 Liter	192	Kein Preis
C 1.1	wässrige Wasch- Flüssigkeiten und Mutterlaugen	07 07 01	IBC's bis 1000 Liter	192	258,00
C 1.2	andere organ- ische Lösemittel, Wasch- Flüs- sigkeiten und Mutterlaugen	07 07 04	IBC's bis 1000 Liter	192	207,00
D 1.1	Verpackungen, die Rückstände gefähr- licher Stoffe ent- halten oder durch ge- fährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10	IBC's bis 1000 Liter	192	440,00

Bei Annahme der ungünstigsten genehmigten Variation - maximale Lagermenge der Abfallart D 1.1 - ergibt sich folgende Kostenaufstellung:

D 1.1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10	IBC's bis 1000 Liter	192	440,00
Gesamtkosten					84.480,00
Sicherheit 10%					8.448,00
Gesamtkosten Netto					92.928,00
Mehrwertsteuer					17.656,32
Gesamtkosten Brutto					110.584,32

Daraus ergibt sich insgesamt für das Abfallzwischenlager gerundet eine Sicherheitsleistung von **110.600,00 €**.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung und -festsetzung

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt**

Im Auftrag

Dr. Gregor Meyer

Anhang

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis
Hinweise

Anlage

Antragsunterlagen, Exemplar Nr. 2

1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung	In der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	03.05.2024 (GVBl. 2024 Nr. 16)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Fassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)
AltholzV	Altholzverordnung	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AltölV	Altöl-Verordnung	In der Fassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BaustellV	Baustellenverordnung	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BG-V	Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung	19.10.2022 (BGBl. I S. 1812)	
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)
2. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
7. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S. 3133)	
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S. 1849)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)
11. BImSchV	Verordnung über Emissionserklärungen	In der Fassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)	
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)	04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)
20. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin	In der Fassung vom 18.08.2014 (BGBl. I S. 1447)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S. 305)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1800)
31. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	10.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7)	
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)	
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)
BioAbfV	Bioabfallverordnung	In der Fassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)	28.04.2022 (BGBl. I S. 700; 2023 I Nr. 153)
BioStoffV	Biostoffverordnung	15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
ChemBiozidDV	Biozidrechts-Durchführungsverordnung	18.08.2021 (BGBl. I S. 3706)	
ChemG	Chemikaliengesetz	In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	16.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 313)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	02.07.2008 (BGBl. I S. 1139)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemOzonSchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	15.02.2012 (BGBl. I S. 409)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	20.01.2017 (BGBl. I S. 94)	13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	23.10.2024 (ABl. L, 2024/2865, 20.11.2024)
DepV	Deponieverordnung	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
EAG-BehandV	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung	21.06.2021 (BGBl. I S. 1841)	
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)	13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	27.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 80)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	11.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 32)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz	25.05.2023 (GVBl. S. 379)	10.10.2024 (GVBl. 2024 Nr. 57)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	09.12.2022 (GVBl. S. 764)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	12.12.2012 (GVBl. S. 590)	19.07.2023 (GVBl. S. 584)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S. 659)	09.09.2019 (GVBl. S. 229)
H-VV TB	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Bau- bestimmungen	01.08.2023 (StAnz. S. 1079)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	16.02.2023 (GVBl. S. 78)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	27.06.2013 (GVBl. S. 458)	22.02.2022 (GVBl. S. 126)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungs- verordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
KNV-V	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)
LärmVibrati- onsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
NachwV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz	20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)	04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
REACH-Ver- ordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Be- schränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaf- fung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhe- bung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	18.12.2006 (ABl. L 396 vom 30.12.2006 S. 1)	19.09.2024 (ABl. L, 2024/2462, 20.09.2024)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	30.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S. 503)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBI. S. 1050)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBl. I 857)	
ÜAnIG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)	

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	In der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)
USchadG	Umweltschadengesetz	In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
VerpackG	Verpackungsgesetz	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.07.2022 (GVBl. S. 402)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998 (GVBl. I S. 228)	05.10.2018 (GVBl. S. 642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz	20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)	08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.beuth.de/de/
DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	https://www.kas-bmu.de/tras-endgueltige-version.html
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft; Adressen siehe https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH	https://shop.vds.de/
vfdb-Richtlinien	Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/publikationen/richtlinien

2. Hinweise

2.1 Schallimmissionen

2.1.1.

Als Immissionswert gilt entsprechend der Festlegungen des Öffentlich-Rechtlichen-Vertrages (ÖRV) vom 05. Juni 2016:

Immissionsort	tags (6 bis 22 Uhr)	nachts (22 bis 6 Uhr)
Kleiststraße 1	60 dB(A)	45 dB(A)
Tulpenweg 42	55 dB(A)	40 dB(A)
Am Nordbahnhof 71	60 dB(A)	45 dB(A)

Die festgesetzten Immissionswerte sind als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe im Geltungsbereich der TA Lärm zulässig. Der für das in Rede stehende Vorhaben davon zur Verfügung stehende Immissionswertanteil richtet sich nach der Vorbelastung im Sinne der TA Lärm. Das heißt, bei vorhandener Vorbelastung reduziert sich der Immissionswert anteilig.

2.1.2.

Der Immissionswert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionswert um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

2.1.3.

Der Immissionswert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionswert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die durch das Vorhaben veränderten akustischen Bedingungen sind -gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 05.06.2016- in das Schallkataster 2011, 11. Fortschreibung vom 08.12.2023 -oder die nächste Version- der Fa. Merck am Standort Darmstadt -kurz Lärmkataster- einzuarbeiten.

Es gelten die Regelungen des ÖRV in der jeweils letzten gültigen Fassung. Die Regelungen des Vertrages gehen -soweit rechtlich zulässig- diesen Hinweisen vor.

Maschinen, Geräte und Anlagen sollten so aufgestellt und betrieben werden, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden. Sie sollten ausreichend schwingungsdynamisch gegenüber dem Boden und dem Baukörper entkoppelt werden.

Maschinen, Geräte und Anlagen sind regelmäßig zu warten und instand zu halten. An den Maschinen auftretende akustische Auffälligkeiten wie quietschen, schleifen oder Einzeltöne sind umgehend zu beseitigen.

Rohrleitungen und Kanäle sind mittels biegeweicher, ausreichend luftschall-gedämpfter Kompensatoren von den jeweiligen Erregern sowie gegenüber dem Baukörper akustisch zu entkoppeln. Auf schalltechnisch korrekte Montage ist zu achten.

2.2 Hinweise zum Abfallrecht

2.2.1.

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

2.2.2.

Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind gemäß § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. §§ 3 und 10 Nachweisverordnung (NachwV) Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen.

Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden.

2.2.3.

Bei Beseitigung sind die nicht gefährlichen Abfälle im Rahmen § 17 KrWG dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

2.2.4.

Verwertungsgebot / Beseitigungspflicht

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und - soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar (unverhältnismäßig) ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

Die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) bei Anlagenbetreibern in Verbindung mit § 13 KrWG sowie die Regelungen zur Abfallhierarchie (§ 6 KrWG), zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen (§ 8 KrWG) und zur Abfallbeseitigung (§ 15 KrWG) sind dabei zu beachten.

2.2.5.

Getrennthaltungsgebot / Vermischungsverbot

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 Absatz 1 KrWG erforderlich ist (§ 9 Abs. 1 KrWG).

Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9 a KrWG). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 KrWG möglich.

Die für den jeweiligen Verwertungsweg maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch Zugabe von geringer belastetem Material gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen unbelasteten Stoffen eingestellt werden (Verdünnungsverbot).